

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.1966

Geschäftszahl

0859/66

Rechtssatz

Bei dem Verschulden im Sinne des § 69 Abs 1 AVG handelt es sich wie auch bei dem im § 76 Abs 2 leg cit erwähnten um ein Verschulden im Sinne des § 1294 ABGB.